

## MERKBLATT

# Altersvorsorge, gegenseitige Unterstützungspflicht und Begünstigung im Testament für nicht miteinander verheiratete Eltern / Paare

### 1. Altersvorsorge

#### AHV 1. Säule

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV/IV ist an den Trauschein gebunden. Darum erhalten nicht verheiratete Paare - im Gegensatz zu verheirateten Paaren - beim Tod der Partnerin oder des Partners keine Witwen- oder Witwerrente.

Bei Verheirateten werden bei der Berechnung der Altersrenten die von beiden Ehegatten während der Ehe einbezahlten Beiträge hälftig geteilt. Bei Nichtverheirateten wird die Höhe der Rente je aufgrund ihrer eigenen Einkommen berechnet. Erzielt ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin längere Zeit nur ein kleines Einkommen, muss er/sie u.U. später mit einer kleineren AHV-Rente rechnen.

Konkubinatspartnerinnen oder -partner, welche als Hausfrauen oder Hausmänner kein Einkommen erzielen, sollten dies der AHV melden und AHV/IV-Beiträge bezahlen, damit keine Beitragslücken entstehen.

Bei der AHV-Rentenberechnung wird mit **Erziehungsgutschriften** die wichtige Aufgabe der Kindererziehung angerechnet. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Altersrentnerinnen und -rentner für jedes Jahr, in welchem sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder ausgeübt haben. Der Anspruch entsteht im Jahr, das der Geburt des ersten Kindes folgt und endet, wenn das letzte Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Steht das Kind oder die Kinder unter der elterlichen Sorge eines Elternteils, so erhält dieser die ganzen Erziehungsgutschriften.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern anlässlich der Kindesanerkennung vor dem Zivilstandsamt oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der KESB die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ab, so müssen sie gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dabei können sie angeben, wem die ganze (an jenen Elternteil, der das Kind mehrheitlich betreut) resp. dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll (wenn anzunehmen ist, dass das Kind von beiden Eltern ungefähr in gleichem Umfang betreut wird).

Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden, die Änderung gilt jeweils erst ab dem Folgejahr und auf keinen Fall rückwirkend.

Ausführliche Informationen zu den Erziehungsgutschriften sind abrufbar über <https://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d> oder telefonisch über die AHV-Zweigstelle der Stadt Zürich 044 448 50 00

## **BVG 2. Säule**

Im Scheidungsfall werden die während der Ehejahre von Mann und Frau angesparten Pensionskassenguthaben (Austrittsleistungen) hälftig aufgeteilt.

Für Konkubinatspaare, die sich trennen, fehlt eine solche gesetzliche Ausgleichsregelung. Demzufolge spart im Konkubinat jede Partei in Bezug auf die berufliche Altersvorsorge für sich selber. Die Hausfrau oder der Hausmann kann bei einer Trennung nicht vom angehäuften Vorsorgekapital der berufstätigen Konkubinatspartnerin oder des berufstätigen Konkubinatspartners profitieren. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) kennt die Witwenrente für verheiratete Paare. Für Konkubinatspaare dagegen sind keine Hinterlassenenleistungen vorgesehen. Allerdings haben viele Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen Leistungen über das gesetzliche Minimum hinaus festgelegt und richten beim Tod ihrer Versicherten auch hinterbliebenen Konkubinatspartnern oder -partnerinnen Renten oder Kapitalabfindungen aus.

Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Pensionskasse.

## **Freiwillige Vorsorge 3. Säule**

Bei der freiwilligen Vorsorge wird zwischen gebundenen (Säule 3a) und ungebundenen (Säule 3b) Vorsorgeverträgen unterschieden. Das Gesetz und das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung gibt Auskunft darüber, wer die Todesfalleistungen der 3. Säule ausbezahlt erhält. In der Säule 3a ist eine Begünstigung der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners nur möglich, wenn der oder die Verstorbene weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlässt. Solche Schranken gibt es in der Säule 3b nicht.

## **2. Gegenseitige Unterstützungspflicht**

Bei einer Trennung haben die Konkubinatspartner gegenseitig keinen Unterhaltsanspruch, auch dann nicht, wenn z.B. die Frau oder der Mann jahrelang zur Hauptsache Haushalt und Kinderbetreuung besorgt hat.

In einem Konkubinatsvertrag können Regelungen zwischen den Partnern für die Zeit während des Zusammenlebens und für die Zeit nach der Trennung getroffen werden.

## **3. Begünstigung im Testament**

Im schweizerischen Erbrecht ist für die hinterbliebene Konkubinatspartnerin oder den hinterbliebenen Konkubinatspartner kein Erbsanspruch vorgesehen. Der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin kann nur mittels Testament oder Erbvertrag unter Beachtung der Pflichtteile begünstigt werden. Pflichtteilsberechtigte Personen sind die Eltern, Nachkommen (auch Enkelkinder) sowie der Ehegatte. Keinen Pflichtteilsschutz geniessen Geschwister.

Zu beachten ist auch, dass begünstigte Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner in den meisten Kantonen der Erbschaftssteuer unterliegen und insofern gegenüber Ehegatten oder Nachkommen, die davon i.d.R. ausgenommen sind, benachteiligt sind.

Weitere Informationen sind abrufbar über

- [www.konkubinat.ch](http://www.konkubinat.ch)
- [www.svazuerich.ch](http://www.svazuerich.ch)
- Bundesamt für Sozialversicherungen: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)